

Drucksachen-Nr. **XI/1428**

Bad Schwalbach, den 22.09.2025

Aktenzeichen:
Ersteller/in: Claudia Christoph

Flüchtlingsdienst und Migration

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	20.10.2025		nein
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	22.10.2025		ja
Kreistag	28.10.2025		ja

Titel

Große Anfrage Nr 08/25 der AfD-Fraktion zur Bezahlkarte; hier: Stellungnahme der Verwaltung

I. Sachverhalt:

Seit Mitte Dezember 2024 wird die Bezahlkarte für Flüchtlinge an neu ankommende Flüchtlinge in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen ausgegeben. Mit Weisung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vom 20. Dezember 2024 ordnet das Land Hessen eine möglichst flächendeckende Einführung der Bezahlkarte bis zum 31. März 2025 an.

1. Wie viele Bezahlkarten wurde bisher für Bestandsfälle im Kreis ansässiger Flüchtlinge ausgereicht?

Zum Stand 05.09.2025 sind 94 Personen mit der Bezahlkarte ausgestattet.

2. Kann bis zum Jahresende 2025 mit einer vollständigen Versorgung aller Bestandsfälle mit Bezahlkarten gerechnet werden?

Eine vollständige Versorgung aller Bestandsfälle bis zum Jahresende kann nicht garantiert werden. Der FD Migration ist bemüht, diejenigen Bestandsfälle, die die Voraussetzungen für eine Umstellung erfüllen schnellstmöglich mit einer Bezahlkarte auszustatten.

3. Sind der Kreisverwaltung Initiativen im Kreisgebiet zur Umgehung der Bargeldgrenze der Bezahlkarte durch Umtauschaktionen oder durch Tauschbörsen gängiger Gutscheine bekannt? Falls ja, durch wen und in welchem Umfang?

Nein, es ist dem FD Migration nicht bekannt, dass solche Tauschbörsen aktiv in Betrieb sind.

4. Erhalten Personen im AsylbLG-Bezug, die im Kreis ansässig sind und mit einer Bezahlkarte ausgestattet werden, zusätzliche Geld- oder Sachleistungen abseits der Bezahlkarte? Falls ja, welche sind das und wie hoch ist dieser geldwerte Betrag durchschnittlich?

Zusätzliche Geld oder Sachleistungen werden abseits der Bezahlkarte nicht gewährt.

5. Wie stellt der Kreis die Nutzung der Bezahlkarte allein durch den rechtmäßigen Karteninhaber sicher?

Der Pin zur Kartennutzung wird nur dem jeweiligen Bezahlkarteninhaber bekannt gemacht. Dieser verpflichtet sich in der Nutzungsvereinbarung, diese nicht weiterzugeben.

6. Wie lange würde es nach dauern, bis der Kreisverwaltung nach der unbemerkten Ausreise eines Karteninhabers auffallen würde, dass er Karte und PIN einer anderen Person zur Weiternutzung überlassen hat?

Die Anwesenheit von in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen wird seitens des FD Migration und durch die Sozialbetreuungen vor Ort regelmäßig kontrolliert.

Wird die Abwesenheit einer Person festgestellt wird diese gemäß § 5 (4) Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen

(Landesaufnahmegesetz) nach Ablauf von zwei Wochen abgemeldet.

Zudem werden Leistungen nur für den Zeitraum der Laufzeit des Ausweisdokuments gewährt. Eine Weitergewährung findet nur nach Vorlage des verlängerten Ausweisdokuments statt.

Wenn kein gültiges Ausweisdokument vorgelegt wird oder eine Abmeldung erfolgt werden die Leistungen mit sofortiger Wirkung eingestellt und die Bezahlkarte gesperrt, so dass diese nicht mehr genutzt werden kann.

(Sandro Zehner)

Landrat